# Ingenieurvermessung (Anlage 1, 1.4 HOAI)

(1) Die Honorarermittlung für Ingenieurvermessung ist in der Anlage 1 zur HOAI, Punkt 1.4 erfasst.

**I.) Planungsbegleitende Vermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

###### (2) Für die Beschreibung der Leistung Planungsbegleitende Vermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung zu verwenden.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

* HVA F-StB Vertrag,
* ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
* HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
* HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung,
* HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung.

###### (4) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Verrechnungseinheiten und Honorarzone sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

**Erläuterungen zum Vordruck** **HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung**

**A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

###### Entfällt

**B) Honorarermittlung**

###### Grundlagen des Honorars

###### (5) Das Honorar ermittelt sich nach Verrechnungseinheiten (VE) unter Verwendung des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung Seite 1.

Honorarzone

(6) Die Ermittlung der Honorarzone erfolgt nach den in Anlage 1, 1.4.3 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) – f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(7) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

Honorarvereinbarung

(8) Das endgültige Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(9) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

**II.) Bauvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

###### (10) Für die Beschreibung der Leistung Bauvermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung zu verwenden.

(11) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

* HVA F-StB Vertrag,
* ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
* HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
* HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung,
* HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung.

###### (12) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Honorarzone sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

###### (13) Das Leistungsbild Bauvermessung entspricht in Leistungsphase 3 der Regelung in § 3 Nr. 2 VOB/B und ist Sache des Auftraggebers des Bauvertrages.

(14) Es entspricht in Leistungsphase 4 der Regelung in Abschnitt 4.1.3 ATV DIN 18299 VOB/C und ist Sache des Auftragnehmers des Bauvertrages.

**Erläuterungen zum Vordruck** **HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung**

**A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

###### (15) Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung auf Seite 1 zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Ingenieurbauwerken 100 v. H. und bei Verkehrsanlagen 80 v. H. der ermittelten Kosten anzurechnen sind.

**B) Honorarermittlung**

Honorarzone

###### (16) Die Ermittlung der Honorarzone erfolgt nach den in Anlage 1, 1.4.6 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) – f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(17) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(18) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

###### Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(19) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

**III.) Sonstige vermessungstechnische Leistungen**

###### (20) Bei der Beschreibung der Leistung ist zu prüfen, inwieweit ggf. die Leistungsbeschreibungen für Planungsbegleitende Vermessung oder für Bauvermessung herangezogen werden können.

###### (21) Das Honorar für sonstige vermessungstechnische Leistungen ist schriftlich frei zu vereinbaren.